

Verordnung

des Marktes Lappersdorf über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung) vom 14. Juli 2011

Auf Grund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erlässt der Markt Lappersdorf Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 umschriebenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird geschützt.
- (2) Die Grenzen der geschützten Bereiche sind in einer Karte M 1:25.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, in grüner Farbe grob dargestellt (Anlage 1).
- (3) Die genauen Grenzen sind in grüner Farbe in 11 Kartenausschnitten M 1:5.000 (Anlagen 2 bis 12) eingetragen, die beim Markt Lappersdorf niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist der Eintrag in diese Karten. Die Karten werden archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- (4) Geschützt sind alle Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 100 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe des Umfanges der beiden stärksten Stämme in 100 cm Höhe über dem Erdboden mehr als 80 cm beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 50 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiger Baum liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiger Baum liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.
- (5) Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 4 nicht erreichen oder unter die nach Abs. 6 nicht geschützten Arten fallen.
- (6) Nicht geschützt gemäß Abs. 4 sind Obstbäume, mit Ausnahme der Walnussbäume.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung des Marktes Lappersdorf zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder zu beschädigen.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.
- (3) Ein Zerstören im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen oder das weitere Wachstum nachhaltig beeinträchtigen.
- (5) Ein Beschädigen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume in ihrem Weiterbestand gefährdet werden oder das weitere Wachstum behindert wird (z.B. innerhalb des Bereiches der Kronentraufe –das ist die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche- das Freilegen von Wurzeln, das Abgraben, Ausschachten oder Aufschütten, das Ablagern und Abstellen von schwerem Baumaterial, das Befestigen oder Verdichten der Bodenoberfläche, das Verlegen von Leitungen und Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen sowie das Einfüllen des Baumstammes und Einwirken von schädlichen Chemikalien).

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
2. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
3. notwendige Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
4. die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen und bestehender Straßen.

§ 5 Genehmigung

- (1) Das Entfernen, Zerstören, Verändern oder Beschädigen geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
1. auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung von Bäumen nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstückes oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 4. Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
 2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verboten des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört, verändert oder beschädigt, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend
- (4) Ist in Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 7 Verfahren

Die Genehmigung nach § 5 ist beim Markt Lappersdorf rechtzeitig vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über die Baumart, den Stammumfang (100 cm über dem Boden gemessen) sowie eine Begründung enthalten. Im Einzelfall kann die Vorlage von Plänen verlangt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört, verändert oder beschädigt, kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt, die gemäß § 6 Abs. 1 – 3 erlassen wurden, kann gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung) vom 05.11.2001 außer Kraft.
- (3) Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung vom 05.11.2001 erteilt wurden, gelten fort.

Lappersdorf, den 14. Juli 2011

Markt Lappersdorf

Albert Baldauf
Zweiter Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 15. Juli 2011 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 15. Juli 2011
abgenommen am: